

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Hörstel vom 17. März 2016

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 16. März 2016 aufgrund des § 52 Abs.5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - (a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - (b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschau unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - (c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Hörstel unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs.1 Buchstabe b) und c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Lande Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 /GV. NRW. S. 874), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschaugebührensatzung vom 20.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.05.2011 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Hörstel vom 17. März 2016 gelten folgende Sätze:

1. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Brandverhütungsschau am Objekt sowie An- und Abfahrt nach Dauer der Amtshandlung (wobei die jeweiligen Zeiten zusammengerechnet werden)

je angefangene 15 Minuten und je eingesetzter Kraft	10,00 €
---	---------

2. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b)

je angefangene 15 Minuten und je eingesetzter Kraft	10,00 €
---	---------

3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

je angefangene 15 Minuten und je eingesetzter Kraft	10,00 €
---	---------

4. Sonstige Leistungen die unter den Nummern 1 – 3 nicht erfasst sind (z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen u.s.w.)

je angefangene 15 Minuten und je eingesetzter Kraft	10,00 €
---	---------

5. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutz-technische Leistungen in der Stadt Hörstel vom 17. März 2016

Lfd. Nr. Objekte (Gebäudeart, Nutzungsart)

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 1.2 Heime
 - 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Pers.)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
 - 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsobjekte

- 2.1 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)
 - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO / VStättVO unterliegen
 - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
 - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)

3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

4. Unterrichts- und Ausbildungsobjekte

4.1 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)

4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)

4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte

4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden

4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

5. Hochhausobjekte

5.1 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

6. Verkaufsobjekte

6.1 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)

6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche

6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)

6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche

6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche

7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

8.1 Museen

8.2 Messe- u. Ausstellungsbauten, geeignet für multifunktionelle Nutzung

9. Garagen

9.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)

9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10. Gewerbeobjekte

10.1 Herstellung, Produktion

10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm

10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm

10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden

10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm

10.2 Lagerung

10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß unter Lfd. Nr. 10.1.5 genannten Gesetze und Verordnungen mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden

10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche

10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche

10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche

10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche

10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche

10.2.7 Hochregallager

11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler

11.2 Landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 2.000 cbm (Empfehlung BezReg. Münster: in Anlehnung an § 32 BauONW (insbesondere) bei Verbindung mit Wohneinheiten)

11.3 Kirchen und Gebetsstätten

11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen

11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrahlenschutzVO

11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe

11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen

11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

12. Sonstige bauliche Anlagen

12.1 Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen

12.2 Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs.3 Bekanntmachungsanordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutzrechtliche Leistungen in der Stadt Hörstel stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 16.02.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörstel, 17. März 2016

David Ostholthoff
(Bürgermeister)